



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216

Trier

Gegen Empfangsbestätigung

1.1



Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt



Ihr Zeichen:

16.4.2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 6.9.2011 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf Gemarkung Gusterath, Flur
2, Flurstück 52

Genehmigungsbescheid

Zu Gunsten der



wird auf Antrag vom 6.9.2011 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und
ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der derzeit gelten-
den Fassung i. V. m. mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
-4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 1.6 Spalte 2 des An-
hangs zur 4. BImSchV i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.
BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung vorbehaltlich etwaiger
Privatrechte Dritte und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die
nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden-,
**die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage Typ VENSYS 100 mit 100 m
Nabenhöhe, 150 m Gesamthöhe, 2,5 MW Nennleistung, auf Gemarkung Gusterath,
Flur 2, Flurstück 52 (Rechtswert: 32.334.393, Hochwert: 5.509.149),**

...

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0 • Fax: (0651) 715-200

Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de

Sprechzeiten: montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Trier, Konto 430 (BLZ 585 501 30) • Volksbank Trier, Konto 138000 (BLZ 585 601 03)

REGION
TRIER



nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüf- eintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auf- lagen) im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.

II. Antrags- und Planunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende vorgelegte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- Anlage 1: Inhaltsverzeichnis
- Anlage 2: Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Anlage 3: Antrag vom 6.9.2011 mit Antragsformular (Formula 1 – Formula 12) nach BImSchG
- Anlage 4: Be- und entlastende Umweltauswirkungen Windenergieanlage Vensys 90/100
- Anlage 5: Umweltverträglichkeitsstudie incl. Fachbeitrag Naturschutz
- Anlage 6: Schallimmissionsprognose
- Anlage 7: Schattenwurfprognose
- Anlage 8: Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Anlage 9: Bauantragsunterlagen
- Anlage 10: Unterlagen zur Typenprüfung
- Anlage 11: Flurkarte 1:2000 mit Eintragungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vom 27.1.2012

III. Fristsetzung:

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errich- tung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

IV. Allgemeine Hinweise:

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlagen ergeben, sind in einem der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungs- bedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleibt unberührt. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissions- schutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein kön- nen.

12. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
13. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
14. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
15. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, die Prüffrist fest.

16. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

II. Immissionsschutz

1. Die beantragte Windkraftanlage Nr. **WEA 1** ist so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

$$L_{e,max} = 100 \text{ dB(A)}$$

Hierzu ist die Windkraftanlage schallreduziert zu betreiben. Die Leistung ist dabei auf maximal 1000 kW und eine maximale Drehzahl von 12 U/min zu begrenzen.

Sie erfolgt solange, bis durch eine Messung nachgewiesen ist, dass auch bei einer Betriebsweise mit höherer elektrischer Leistung der Immissionsrichtwert unter Be-

rücksichtigung der Vorbelastung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen eingehalten wird. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach §§ 26 und 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Frage, die an der Erstellung der Lärmimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Um Einzelheiten abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Erstellung des Gutachtens mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, in Verbindung setzen. Dieser ist ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden.

- Bei der Festlegung des o. g. Emissionswertes wurden die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte (nächstgelegene Wohnflächen) berücksichtigt:

Immissionsort		RW	HW	IRW tags	IRW nachts
IO 1	OG Hockweiler mögl. Whs.	333671	5508329	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2	Trier-Irsch, Hockweilerstr. 70	333901	5509996	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 8	Aussiedlerhof „Die Wiese“	334200	5508293	60 dB(A)	45 dB(A)

- Bei Einhaltung des o. g. Emissionswertes werden an den nachstehend aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten die dort genannten, von der Windkraftanlage ausgehende Immissionsanteile nicht überschritten:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 1	OG Hockweiler mögl. Whs	28,4 dB(A)
IO 2	Trier-Irsch, Hockweiler Straße 70	29,2 dB(A)
IO 8	Aussiedlerhof „Die Wiese“	31,7 dB(A)

- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.
- Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die

Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

5. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen.
6. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein geeigneter Sachverständiger nach § 26 BImSchG mit der Durchführung der Abnahmemessung zu beauftragen und aufzufordern, die Messung bei Vorlage geeigneter meteorologischer Bedingungen umgehend durchzuführen.

Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier, zu übersenden. Eine Kopie der Beauftragung des Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der vorgenannten Stelle vorzulegen.

7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich ist die beantragte Windkraftanlage in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, abzuschalten.

III. Hinweise

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie“ des Länderausschusses Immissionschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und –farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.